

**Öffentliches Kaufangebot**  
**der**  
**Toyota Industries Corporation, Kariya-shi, Japan**

für alle sich im Publikum befindenden

**Namenaktien der Uster Technologies AG, Uster, Schweiz**

mit einem Nennwert von CHF 9.40

**Kaufpreis:** Toyota Industries Corporation, Kariya-shi, Japan ("**Toyota**"), bietet CHF 44.00 netto je Namenaktie der Uster Technologies AG, Uster, Schweiz ("**Uster**"), mit einem Nennwert von je CHF 9.40 ("**Uster-Aktie**"), abzüglich des Bruttobetrags allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Uster-Aktie.

*Nicht* als Verwässerungseffekt gilt eine von der Generalversammlung der Uster vom 12. April 2012 zu beschliessende Dividende resp. Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen im Betrag von CHF 2.50 pro Uster-Aktie.

Als Verwässerungseffekte gelten aber unter anderem andere Dividendenzahlungen und Ausschüttungen jeglicher Art sowie die Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Finanzinstrumenten (wie Optionen oder Restricted Stock Units), *soweit* diese Finanzinstrumente nicht vollumfänglich im Geschäftsbericht 2011 der Uster offengelegt sind.

**Angebotsfrist:** Vom 15. März 2012 bis 13. April 2012, 16.00 Uhr MEZ (verlängerbar).

**Finanzberater und Durchführende Bank:** Nomura Bank (Switzerland) Ltd.

Namenaktien der Uster Technologies AG

Valorennummer: 3'433'153

ISIN: CH0034331535

Ticker-Symbol: USTN

Angebotsprospekt vom 29. Februar 2012

## **Angebotsrestriktionen**

### **Allgemein**

Das Angebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von Toyota eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder gerichtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Kaufangebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Uster durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

### **Notice to U.S. Holders**

The public tender offer described in the pre-announcement, this offer prospectus and any other offering materials with respect to the public tender offer will not be made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of national securities exchange of, the United States of America (U.S.) and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. The pre-announcement, the offer prospectus and any other offering materials with respect to the public tender offer must neither be distributed in nor sent to the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Uster Technologies Ltd., from anyone in the U.S. Toyota Industries Corporation is not soliciting the tender of securities of Uster Technologies Ltd. by any holder of such securities in the U.S. Securities of Uster Technologies Ltd. will not be accepted from holders of such securities in the U.S. Toyota Industries Corporation reserves the absolute right to reject any and all acceptances by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

### **Notice to United Kingdom Holders**

In the United Kingdom, the offering documents in connection with the offer are being distributed only to and directed at solely (a) persons who have experience in matters relating to investments being investment professionals as defined in art. 19 (5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**") or (b) persons falling within art. 49 (2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc") of the Order or (c) other

persons to whom they may lawfully be communicated under an exemption in the Order (all such persons together being referred to as "**relevant persons**"). Any person who is not a relevant person should not act or rely upon this document or any of its content. The offer referred to in the tender documents is not available, and will not be engaged in with persons that are not relevant persons.

## **Öffentliches Übernahmeangebot der Toyota ("Kaufangebot" oder "Angebot")**

### **Hintergrund des Kaufangebots**

Toyota hat am 15. September 2011 von Alcide Limited, 22 Grenville Street, St. Helier, Jersey JE4 8PX, Channel Islands ("**Alcide**"), einen Anteil von 6% an Uster erworben. Zusammen mit einem bereits im Jahre 2009 erworbenen Anteil von 22.46% an Uster hielt Toyota damit per 15. September 2011 2'407'600 Uster-Aktien, entsprechend 28.46% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Uster. Am 7. November 2011 hat Toyota mit Alcide einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von zusätzlichen 1'850'777 Uster-Aktien, entsprechend 21.88% der ausgegebenen Uster-Aktien, abgeschlossen (siehe Kapitel D.3.). Dieser Aktienkaufvertrag wurde am 15. Februar 2012 vollzogen und somit verfügt Toyota seit dem 15. Februar 2012 über eine Beteiligung von 50.34% an Uster. Damit ist Toyota gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel ("**BEHG**") verpflichtet, den Aktionären von Uster ein Pflichtangebot zu unterbreiten.

Mit der Veröffentlichung dieses Angebots erfüllt Toyota ihre Pflicht, den Aktionären von Uster ein Pflichtangebot zu unterbreiten.

### **A. Das Kaufangebot**

#### **1. Voranmeldung**

Das Kaufangebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") am 8. November 2011 mittels Publikation in den elektronischen Medien sowie am 10. November 2011 in den Printmedien in deutscher und französischer Sprache als freiwilliges Angebot vorangemeldet. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung bis zum 15. Februar 2012 war das Angebot ein freiwilliges Angebot.

Mit Verfügungen vom 15. Dezember 2011 sowie vom 30. Januar 2012 hat die Übernahmekommission auf Gesuch von Toyota die Frist für die Veröffentlichung des Angebots an die Aktionäre von Uster bis zum 29. Februar 2012 verlängert. Diese Fristverlängerungen wurden gewährt, damit das Angebot erst dann unterbreitet wird, wenn sämtliche Genehmigungen der zuständigen Wettbewerbsbehörden für die Übernahme von Uster vorliegen und insbesondere auch das chinesische Handelsministerium (Ministry of Commerce of the People's Republic of China) dem Erwerb der 21.88% Beteiligung an Uster von Alcide zugestimmt hat (siehe Kapitel D.3.).

## 2. Gegenstand des Angebots

Das Angebot, welches den Angebotsrestriktionen unterliegt, bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Uster-Aktien, einschliesslich aller Uster-Aktien, welche aus Finanzinstrumenten bis zum Ende der Nachfrist (wie in Kapitel A.6. definiert) ausgegeben werden. Das Angebot bezieht sich nicht auf Uster-Aktien, welche von Uster oder einer Tochtergesellschaft der Uster gehalten werden.

Am 24. Februar 2012 bezieht sich das Angebot auf insgesamt 4'201'623 Uster-Aktien, wie der folgenden Übersicht entnommen werden kann:

	Uster-Aktien
Anzahl kotierte Titel	8'460'000
- abzüglich der Beteiligung der Toyota (und der mit Toyota gemäss Kapitel B.2. zusammenwirkenden Personen, ohne Uster und deren Tochtergesellschaften)	- 4'258'377
- abzüglich eigener Aktien der Uster (gemäss Geschäftsbericht 2011)	- 0
<b>Vom Angebot erfasste Uster-Aktien</b>	<b>4'201'623</b>

## 3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 44.00 netto je Namenaktie der Uster mit einem Nennwert von CHF 9.40, abzüglich des Bruttobetrags allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Uster-Aktie.

*Nicht* als Verwässerungseffekt gilt eine von der Generalversammlung der Uster vom 12. April 2012 zu beschliessende Dividende resp. Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen im Betrag von CHF 2.50 pro Uster-Aktie (siehe dazu auch Kapitel D.3.).

Als Verwässerungseffekte gelten aber unter anderem andere Dividendenzahlungen und Ausschüttungen jeglicher Art sowie die Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Finanzinstrumenten (wie Optionen oder Restricted Stock Units), *so weit* diese Finanzinstrumente nicht vollumfänglich im Geschäftsbericht 2011 der Uster offengelegt sind.

Toyota hat sich verpflichtet, mit den von ihr gehaltenen insgesamt 4'258'377 Uster-Aktien an der Generalversammlung der Uster vom 12. April 2012 dem Antrag des Verwaltungsrats von Uster zuzustimmen, aus Reserven aus Kapitaleinlagen den Betrag von CHF 2.50 pro Uster-Aktie als Dividende auszusahlen (siehe Kapitel D.3.).

Die Uster-Aktie gilt als liquider Titel für die Zwecke der Anwendung der börsenrechtlichen Mindestpreisregeln (d.h. eine Bewertung der Uster-Aktie durch die Prüfstelle ist *nicht* erforderlich). Am 8. November 2011, dem Tag der Voranmeldung, betrug der börsengesetzliche Mindestpreis CHF 31.50 (volumengewichteter Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage).

Der Angebotspreis von CHF 44.00 zuzüglich Dividende von CHF 2.50 pro Uster-Aktie entspricht einer Prämie von 47.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Uster-Aktie von CHF 31.50 während den letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 8. November 2011 in den elektronischen Medien.

Die Kursentwicklung der Uster-Aktie an der SIX Swiss Exchange präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich auf den höchsten bzw. tiefsten bezahlten Preis in CHF):

Uster-Aktie	2008	2009	2010	2011	2012*
Höchst	47.70	27.00	33.20	42.90	46.20
Tiefst	5.80	5.50	22.50	26.85	40.50

\* 1. Januar 2012 bis 24. Februar 2012

Quelle: Bloomberg

Volumengewichteter Durchschnittskurs während der Periode von 60 Börsentagen vor dem 8. November 2011 (Tag der Voranmeldung des Kaufangebots): CHF 31.50

Schlusskurs am 7. November 2011 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung des Kaufangebots): CHF 35.00

#### 4. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospektes, also voraussichtlich vom 1. März 2012 bis zum 14. März 2012 ("**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

#### 5. Angebotsfrist

Mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospektes am 29. Februar 2012 wird das Kaufangebot nach Ablauf der Karenzfrist voraussichtlich für eine Zeit von 20 Börsentagen offen gelassen. Das Kaufangebot wird folglich voraussichtlich vom 15. März 2012 bis zum 13. April 2012, 16.00 Uhr MEZ, offen zur Annahme sein ("**Angebotsfrist**"). Toyota behält sich eine Verlängerung der Angebotsfrist vor.

## **6. Nachfrist**

Ist das Angebot zustande gekommen, wird die Annahmefrist für das Kaufangebot nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist (nach der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses) um die Nachfrist von 10 Börsentagen verlängert ("**Nachfrist**"). Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom 20. April 2012 bis zum 4. Mai 2012, 16.00 Uhr MEZ.

## **7. Bedingung**

Das Angebot unterliegt der folgenden Bedingung:

- Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Kaufangebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Toyota behält sich das Recht vor, auf diese Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

Für den Fall, dass Toyota aufgrund der Bedingung berechtigt sein sollte, das Angebot zu widerrufen, behält sich Toyota einen Angebotswiderruf vor.

## **B. Angaben über Toyota (Anbieterin)**

### **1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit**

Toyota hat ihren Sitz in Kariya-shi, Japan. Ausgegeben sind 325'840'640 Namenaktien (registered common stock) und die Generalversammlung hat dem Verwaltungsrat die Ermächtigung erteilt, bei Bedarf bis zu insgesamt 1'100'000'000 Namenaktien (registered common stock) auszugeben. Jede Aktie vermittelt ein Stimmrecht. Die Aktie hat keinen Nennwert.

Die Geschäftstätigkeit von Toyota umfasst die Bereiche Textilmaschinen, Automobil (Fahrzeuge, Motoren, Kompressoren für Fahrzeugklimaanlagen etc.), Materials Handling (Gabelstapler, Lagertechnik und Hebebühnen), Elektronik und Logistiklösungen.

### **2. Personen, die mit Toyota zusammenwirken**

Toyota und alle Tochtergesellschaften von Toyota gelten als gemäss Art. 11 UEV in gemeinsamer Absprache handelnde Personen. Eine Aufstellung der wichtigsten

Tochtergesellschaften findet sich auf Seite 80 ff. des Toyota Geschäftsberichts 2011 (siehe Kapitel B.4.).

Seit Vollzug des Aktienkaufvertrags (siehe Kapitel D.3.) am 15. Februar 2012 hält Toyota 50.34% der Uster-Aktien. Mit diesem Vollzug handeln die Zielgesellschaft Uster und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen dieses Angebots ab dem 15. Februar 2012 in gemeinsamer Absprache mit Toyota und deren Tochtergesellschaften im Sinne von Art. 11 UEV.

### **3. Bedeutende Aktionäre**

Die Aktien der Toyota sind an der TSE (Tokyo Stock Exchange), der OSE (Osaka Securities Exchange) und der NSE (Nagoya Stock Exchange) kotiert. Gemäss öffentlich zugänglicher Information (<http://www.toyota-industries.com/ir/stockinfo/stockholderinfo2.html>) halten folgende Aktionäre per 30. September 2011 eine massgebende Beteiligung an Toyota (Anzahl Aktien in 1'000 Stück):

- Toyota Motor Corporation	76'600 Aktien	23.51%
- DENSO Corporation	29'647 Aktien	9.10%
- Towa Real Estate Co., Ltd.	15'697 Aktien	4.82%
- The Master Trust Bank of Japan, Ltd.	9'944 Aktien	3.05%
- Toyota Tsusho Corporation	8'289 Aktien	2.54%
- Japan Trustee Services Bank, Ltd.	7'322 Aktien	2.25%
- Nippon Life Insurance Company	6'735 Aktien	2.07%
- Aisin Seiki Co., Ltd.	6'578 Aktien	2.02%
- Third Avenue Fund	6'367 Aktien	1.95%
- Mitsui Sumitomo Insurance Co., Ltd.	5'345 Aktien	1.64%

### **4. Geschäftsberichte**

Der Toyota Finanzbericht 2011 (das Finanzjahr endete am 31. März 2011) kann abgerufen werden unter: [http://www.toyota-industries.com/ir/library/annual/2011/tir/financial\\_review.pdf](http://www.toyota-industries.com/ir/library/annual/2011/tir/financial_review.pdf).

Der Toyota Geschäftsbericht 2011 (das Geschäftsjahr endete am 31. März 2011) kann abgerufen werden unter: <http://www.toyota-industries.com/ir/library/annual/2011/tir/full.pdf>.

Toyota publiziert Quartalsergebnisse. Die Finanzzahlen für die ersten drei (1. April 2011 bis 30. Juni 2011), sechs (1. April 2011 bis 30. September 2011) und neun (1. April 2011 bis 31. Dezember 2011) Monate des Geschäftsjahres endend am 31. März 2012 sind abrufbar unter <http://www.toyota-industries.com/ir/library/briefnote/>.

Bezogen werden können diese Publikationen auch am Sitz von Toyota Industries Corporation, 2-1, Toyoda-cho, Kariya-shi, Aichi 448-8671, Japan.

## **5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren der Uster**

Während der letzten zwölf Monate vor der Publikation der Voranmeldung, also vom 7. November 2010 bis zum 7. November 2011, haben Toyota und die mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (unter Ausklammerung von Uster und deren Tochtergesellschaften) wie folgt Uster-Aktien erworben:

- Am 15. September 2011 hat Toyota von Alcide 507'600 Uster-Aktien, entsprechend einem Anteil von 6% an Uster, erworben.
- Am 7. November 2011 hat Toyota mit Alcide einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von zusätzlichen 1'850'777 Uster-Aktien, entsprechend 21.88% der ausgegebenen Uster-Aktien, abgeschlossen (siehe Kapitel D.3.). Dieser Aktienkauf wurde am 15. Februar 2012 vollzogen.

Seit dem Vollzug des Aktienkaufvertrags mit Alcide am 15. Februar 2012 hält Toyota eine Beteiligung von 50.34% an Uster.

Der höchste Kaufpreis für eine seit dem 7. November 2010 durch Toyota und ihre Tochtergesellschaften (siehe Kapitel B.2.) erworbene Uster-Aktie betrug CHF 38.00 je Uster-Aktie.

Seit Publikation der Voranmeldung am 8. November 2011 haben Toyota und die in gemeinsamer Absprache mit Toyota handelnden Personen (unter Ausklammerung von Uster und deren Tochtergesellschaften) keine Uster-Aktien gekauft.

Weder zwölf Monate vor noch nach der Veröffentlichung der Voranmeldung am 8. November 2011 haben Toyota und die in gemeinsamer Absprache mit Toyota handelnden Personen (unter Ausklammerung von Uster und deren Tochtergesellschaften) Uster-Aktien verkauft.

Während der letzten zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Voranmeldung und seit der Voranmeldung am 8. November 2011 haben Toyota und die in gemeinsamer Absprache mit Toyota handelnden Personen (unter Ausklammerung von Uster und deren Tochtergesellschaften) keine Options- oder Wandelrechte (zum Bezug oder Erwerb von Uster-Aktien) oder sonstige Finanzinstrumente der Uster gekauft, verkauft oder ausgeübt.

Seit dem 15. Februar 2012, dem Datum, an welchem der Aktienkaufvertrag vollzogen wurde und Toyota 50.34% der Uster-Aktien hält (siehe Kapitel D.3.), bis und mit dem 24. Februar 2012 haben weder Uster noch eine ihrer Tochtergesellschaften eigene Aktien gekauft oder verkauft und auch keine Transaktionen in Optionen und anderen Finanzmarktinstrumenten auf Uster-Aktien getätigt.

## **6. Beteiligung an Uster**

Per 24. Februar 2012 sind insgesamt 8'460'000 Namenaktien der Uster mit einem Nennwert von CH 9.40 ausstehend und an der SIX Swiss Exchange kotiert. Das Aktienkapital von Uster beträgt somit per 24. Februar 2012 CHF 79'524'000.

Toyota und die in gemeinsamer Absprache mit Toyota handelnden Personen halten per 24. Februar 2012 4'258'377 Uster-Aktien, entsprechend 50.34% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Uster.

Am 16. Februar 2012 hat das Aktienregister von Uster gegenüber Toyota bestätigt, dass Toyota im Aktienbuch von Uster mit insgesamt 4'258'377 Uster-Aktien als Aktionärin mit Stimmrecht eingetragen ist.

Toyota und die in gemeinsamer Absprache mit Toyota handelnden Personen halten per 24. Februar 2012 weder Options- noch Wandelrechte zum Bezug oder Erwerb von Uster-Aktien und auch keine anderen Finanzinstrumente der Uster.

## **C. Finanzierung**

Die Finanzierung des Kaufangebots erfolgt ausschliesslich aus verfügbaren flüssigen Finanzmitteln des Toyota-Konzerns.

## **D. Angaben über Uster (Zielgesellschaft)**

### **1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit**

Uster ist eine Aktiengesellschaft mit unbegrenzter Dauer mit Sitz in Uster, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen und Apparaten aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen elektronische Test- und Überwachungssysteme und Messinstrumente für den Herstellungsprozess von Textilien und damit verwandten Gebieten.

Das Aktienkapital der Uster beträgt per 24. Februar 2012 CHF 79'524'000 und ist eingeteilt in 8'460'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40. Der Verwaltungsrat von Uster ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. März 2012 das

Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 1'900'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40 im Maximalbetrag von CHF 17'860'000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Aktienkapital von Uster erhöht sich ferner durch die Ausgabe von höchstens 820'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40 im Maximalbetrag von CHF 7'708'000 durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern oder Verwaltungsräten von Uster oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden (bedingtes Kapital).

Die Uster-Aktien sind im Main Standard der SIX Swiss Exchange unter der Valorennummer 3'433'153 (ISIN CH0034331535; Ticker-Symbol USTN) kotiert.

Der Uster Geschäftsbericht 2011 (das Finanzjahr endete am 31. Dezember 2011) kann abgerufen werden unter: [http://www.uster.com/fileadmin/customer/Investors/Publications/Investor\\_Relations\\_Presentations/2011/120221\\_Uster\\_Technologies\\_Ltd\\_-\\_Annual\\_Report\\_2011\\_-\\_Homepage.pdf](http://www.uster.com/fileadmin/customer/Investors/Publications/Investor_Relations_Presentations/2011/120221_Uster_Technologies_Ltd_-_Annual_Report_2011_-_Homepage.pdf).

Bezogen werden kann der Uster Geschäftsbericht 2011 am Sitz von Uster Technologies AG, Sonnenbergstrasse 10, 8610 Uster, Schweiz (Telefon +41 43 366 36 06; Fax +41 43 366 36 54; E-mail: [investorrelations@uster.com](mailto:investorrelations@uster.com))

Die Geschäftszahlen für das Geschäftsjahr 2011 hat Uster am 21. Februar 2012 veröffentlicht.

## **2. Absichten der Toyota betreffend Uster, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

Toyota beabsichtigt mit dem vorliegenden Angebot die vollständige (100%) Kontrolle über Uster zu erreichen. Toyota beabsichtigt nicht, Uster vollkommen in seinen Konzern zu integrieren. Uster soll weiterhin unabhängig am Markt auftreten und lediglich an den Toyota-Konzern rapportieren. Es ist deshalb auch beabsichtigt, die bestehenden Uster-Produktionsstandorte im Wesentlichen weiterzuführen und die Belegschaft im Wesentlichen beizubehalten.

Toyota beabsichtigt nach Vollzug des Angebots zusätzliche Mitglieder zur Wahl in den Verwaltungsrat der Uster vorzuschlagen. Die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Zeit noch nicht bestimmt.

Zur Zeit bestehen keine Absichten der Toyota, die bestehende Geschäftsleitung von Uster auszuwechseln oder deren Anstellungsbedingungen zu ändern.

Für den Fall, dass Toyota nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von Uster hält, beabsichtigt Toyota die Kraftloserklärung der verbleibenden Uster-Aktien im Sinne von Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte Toyota zufolge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Uster halten, beabsichtigt Toyota, Uster entweder mit Toyota oder mit einer von Toyota kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsak-

tionäre von Uster keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("**FusG**") erhalten würden.

Toyota beabsichtigt die Dekotierung der Uster-Aktien an der SIX Swiss Exchange nach dem Vollzug des Angebots durchzusetzen.

### **3. Vereinbarungen zwischen Toyota und Uster, deren Organen und Aktionären**

Am 7. November 2011 hat Toyota mit Alcide einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von zusätzlichen 1'850'777 Uster-Aktien, entsprechend 21.88% der ausgegebenen Uster-Aktien, abgeschlossen ("**Aktienkaufvertrag**"). Der Vollzug des Aktienkaufvertrags war bedingt durch die Bewilligung der Wettbewerbsbehörden in Brasilien und Pakistan sowie in jeder weiteren Rechtsordnung, in welcher die zuständige Wettbewerbsbehörde ein Fusionskontrollverfahren verlangt, bzw. durch den Ablauf oder die Beendigung jeglicher diesbezüglich anwendbarer Wartezeiten. Toyota und Alcide haben zusätzlich vereinbart, dass für den Vollzug des Aktienkaufvertrags die Zustimmung des chinesischen Handelsministeriums (Ministry of Commerce of the People's Republic of China) in der Art vorliegen muss, wie sie vom "Public Announcement of Antitrust Decision on Conditional Approval of Penelope S.r.l.'s Proposed Acquisition of Savio Macchine Tessili S.p.A, Shangwubu Gonggao 2011nian Di 73 Hao [2011] No. 73, October 31, 2011" verlangt wird. Im Aktienkaufvertrag war geregelt, dass Alcide das Recht hat, den Aktienkaufvertrag am oder jederzeit nach dem 1. Februar 2012 mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an Toyota aufzulösen, sofern der Vollzug des Aktienkaufvertrags nicht bis zum 31. Januar 2012 um Mitternacht erfolgt ist. In einer Ergänzung zum Aktienkaufvertrag haben Toyota und Alcide am 20. Januar 2012 vereinbart, dass dieses Auflösungsrecht von Alcide neu ab dem 1. März 2012 gilt, sofern der Aktienkaufvertrag bis zum 29. Februar 2012 (um Mitternacht) nicht vollzogen ist.

Der Aktienkaufvertrag wurde am 15. Februar 2012 vollzogen.

Am 20. Februar 2012 schlossen Toyota und Uster eine Transaktionsvereinbarung ("**Transaktionsvereinbarung**") ab, worin im Wesentlichen folgendes vereinbart wurde:

- Toyota verpflichtete sich, den Angebotspreis von CHF 38.00 um CHF 6.00 auf (neu) CHF 44.00 zu erhöhen und Uster bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot den Aktionären zur Annahme zu empfehlen.
- Als Aktionär von Uster verpflichtete sich Toyota, einer vom Verwaltungsrat der Uster der Generalversammlung vom 12. April 2012 vorgeschlagenen Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen von CHF 2.50 pro Uster-Aktien zuzustimmen.

- Diese Ausschüttung von CHF 2.50 pro Uster-Aktie gilt nicht als Verwässerungseffekt und reduziert folglich den Angebotspreis nicht.
- Uster verpflichtete sich, die Best Preis Rule einzuhalten;
- Uster verpflichtete sich, ihre Geschäfte bis zum Vollzugs des Angebots im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuführen.
- Uster bestätigt, dass der Verwaltungsrat der Eintragung von Toyota ins Aktienregister von Uster als Aktionär mit Stimmrecht für alle durch Toyota bereits erworbenen, noch zu erwerbenden oder unter dem Angebot zu erwerbenden Uster-Aktien einstimmig zugestimmt hat.

Zudem hat Uster in der Transaktionsvereinbarung zugesagt, dass Mitglieder des Verwaltungsrats von Uster in der Zeit zwischen der Publikation der Pressemitteilung vom 21. Februar 2012 und dem zehnten Börsentag der Angebotsfrist die Mitglieder der Geschäftsleitung darum ersuchen werden (i) die von ihnen gehaltenen Uster-Aktien ins Angebot anzudienen und (ii) sofern dies unter dem Restricted Stock Units Plan ("**RSUP**") erforderlich ist, die ihnen unter dem RSUP zugeteilten Rechte in Uster-Aktien zu wandeln und diese anschliessend ebenfalls ins Angebot anzudienen (sofern diese Rechte nicht mittels Barabgeltung entschädigt werden).

Am 4. Oktober 2011 hat Toyota mit Uster eine im Hinblick auf ein öffentliches Übernahmeangebot übliche Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

Toyota und Uster sind Parteien einer Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung zur gemeinschaftlichen Entwicklung einer Toyota-Spinnmaschine mit Uster-Testsystem.

Mit Ausnahme des Aktienkaufvertrags mit Alcide, der Vertraulichkeitsvereinbarung und der Transaktionsvereinbarung existieren keine Vereinbarungen, welche für die Andienungsentscheidung der Angebotsempfänger relevant sind.

#### **4. Vertrauliche Informationen**

Toyota bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass weder sie noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Tochtergesellschaften direkt oder indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über diese Gesellschaft erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Kaufangebots massgeblich beeinflussen könnten.

## **E. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG**

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Toyota Industries Corporation, Kariya-shi, Japan ("**Anbieterin**"), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bildete nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
3. ist die Best Price Rule bis zum 24. Februar 2012 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;

7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

KPMG AG

Martin Schaad

Therese Amstutz

Zürich, 28. Februar 2012

## **F. Bericht des Verwaltungsrats von Uster gemäss Art. 29 BEHG**

Der Verwaltungsrat der Uster Technologies AG, Uster ("**Uster**"), nimmt gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 30-32 Übernahmeverordnung zum öffentlichen Kaufangebot von Toyota Industries Corporation, Kariya-shi, Japan ("**Toyota**"), für sämtliche Namenaktien von Uster ("**Uster-Aktien**") ("**Angebot**") wie folgt Stellung:

### **1. Empfehlung**

Der Verwaltungsrat hat das Angebot eingehend geprüft. Aufgrund dieser Prüfung haben die Mitglieder des Verwaltungsrates, die an der Beschlussfassung betreffend diesen Bericht mitwirkten, das heisst die Herren Zellweger, Mulady und Scott, einstimmig beschlossen, den Aktionären von Uster das öffentliche Kaufangebot zum Preis von CHF 44.00 netto pro Uster-Aktie zuzüglich einer Dividendenzahlung von CHF 2.50 pro Uster-Aktie auf der Basis der nachfolgenden Erwägungen zur Annahme zu empfehlen. Diese Dividende wird nicht vom Angebotspreis abgezogen, d.h. der Angebotspreis von CHF 44.00 netto enthält den verwässernden Effekt in Höhe der vorgeschlagenen Dividende von CHF 2.50 pro Uster-Aktie. Im Rahmen der Transaktionsvereinbarung zwischen Toyota und Uster vom 20. Februar 2012 (siehe unten Kapitel. F.3. (*Vertragliche Beziehungen zwischen Uster und Toyota*)) wird Toyota als Mehrheitsaktionär an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu Gunsten der vorgeschlagenen Dividende stimmen. Als in einem Interessenkonflikt stehendes Mitglied des Verwaltungsrates nahm Herr Onishi am Beschluss betreffend die Empfehlung nicht teil (siehe unten Kapitel. F.4.a) (*Mitglieder des Verwaltungsrates*))

## **2. Begründung**

Die vorstehende Empfehlung basiert auf den folgenden Überlegungen:

### **a) Industrielle Überlegungen für den Zusammenschluss**

Seit Toyota im November 2009 eine grössere Beteiligung an Uster erworben hat, hat Toyota den partnerschaftlichen Aspekt dieser Investition immer wieder betont. Da Toyota und Uster strategisch gesehen ausgezeichnet zusammenpassen und beide Gesellschaften bereits eng zusammenarbeiten, insbesondere um neue Produkte zu entwickeln, ist der beabsichtigte Zusammenschluss der logische Schritt, um diese Partnerschaft zu stärken.

Die Geschäftstätigkeiten von Uster und Toyota ergänzen sich gegenseitig auf ideale Weise. Der Zusammenschluss der einzigartigen Portfolios der beiden Gesellschaften in Bezug auf Technologie und Marktkenntnisse bietet grosses Potenzial für gemeinsame Möglichkeiten der Geschäftsentwicklung, wovon alle Stakeholder, einschliesslich bestehende und neue Kunden, Geschäftspartner und das hoch qualifizierte Personal von Uster höchstwahrscheinlich profitieren werden. Die noch nähere Zusammenarbeit unterstützt von der Finanzkraft des Toyota-Konzerns bietet Uster bedeutende Chancen, und der Zusammenschluss eröffnet ein interessantes zusätzliches Wachstumspotential.

Das eingespielte Management-Team von Uster hat grosses Vertrauen in Toyota. Toyota ist überzeugt, zusammen mit diesem gut etablierten Team die Chancen, welche sich aus diesem Zusammenschluss ergeben, erfolgreich ergreifen zu können.

Toyota hält die Unternehmenskultur von Uster für ein grosses Plus und erachtet es als wichtig, dass diese weiterbestehen wird. Im Angebotsprospekt erwähnt Toyota, dass sie nicht beabsichtigt, Uster vollkommen in den Toyota-Konzern zu integrieren. Uster soll weiterhin unabhängig am Markt auftreten und lediglich an den Toyota-Konzern rapportieren. Im Rahmen dieser Integration hat Toyota im Angebotsprospekt zum Ausdruck gebracht, dass sie beabsichtigt, die bestehenden Uster-Produktionsstandorte im Wesentlichen weiterzuführen und die Belegschaft im Wesentlichen beizubehalten.

### **b) Fairness des Angebotspreises**

Die Gesamtentschädigung von CHF 46.50, bestehend aus einem Angebotspreis von CHF 44.00 netto pro Uster-Aktie, zuzüglich einer Dividendenzahlung (ohne Verwässerungseffekte) von CHF 2.50 pro Uster-Aktie (entsprechend einem Gesamtunternehmenswert von Uster von CHF 393 Millionen) entspricht einer Prämie von 22.4% gegenüber dem in der Voranmeldung des Angebotes vom 8. November 2011 veröffentlichten Angebotspreis, einer 32.9% Prämie gegenüber dem Schlusskurs der Uster-Aktie am 7. November 2011 (letzter Börsentag vor

der Voranmeldung des Angebotes) und einer Prämie von 47.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Uster-Aktie während den letzten 60 Börsentagen vor dem 8. November 2011 (Datum der Voranmeldung des Angebotes).

Um die Angemessenheit der angebotenen Gesamtentschädigung aus finanzieller Sicht beurteilen zu können, hat der Verwaltungsrat Ernst & Young AG, Zürich, am 31. Oktober 2011 mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt. In ihrer Fairness Opinion vom 20. Februar 2012 kommt Ernst & Young AG zum Schluss, dass die von Toyota angebotene Gesamtentschädigung von CHF 46.50 pro Uster-Aktie, unter Berücksichtigung der vereinbarten Dividendenzahlung (ohne Verwässerungseffekte) von CHF 2.50, aus finanzieller Sicht angemessen ist (vgl. Kapitel F.8. unten (*Fairness Opinion*)). Gestützt auf diese Begründungen erachtet der Verwaltungsrat die Gesamtentschädigung von CHF 46.50, einschliesslich der vereinbarten Dividendenzahlung (ohne Verwässerungseffekte) von CHF 2.50 pro Uster-Aktie als angemessen.

### **c) Schlussfolgerung**

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat von Uster überzeugt, dass das Angebot im besten Interesse von Uster, ihren Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten ist.

### **3. Vertragliche Beziehungen zwischen Uster und Toyota**

Abgesehen von einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Uster und Toyota vom 4. Oktober 2011, haben Uster und Toyota am 20. Februar 2012 eine Transaktionsvereinbarung ("**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Die Transaktionsvereinbarung regelt im Wesentlichen die Bedingungen des Angebotes und die jeweiligen Pflichten von Uster und Toyota in Bezug auf das Angebot. Insbesondere regelt die Transaktionsvereinbarung den durch Toyota für die Uster-Aktien anzubietenden Angebotspreis von CHF 44.00 netto pro Uster-Aktie und die Verpflichtung von Toyota an der nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche auf den 12. April 2012 angesetzt ist, für eine Dividendenzahlung (ohne Verwässerungseffekte) von CHF 2.50 pro Uster-Aktie zu stimmen. Im Gegenzug verpflichtete sich Uster, das Angebot zu unterstützen, seinen Aktionären zur Annahme zu empfehlen, die Best Price Rule einzuhalten und das Geschäft bis zum Vollzug des Angebotes in gewohntem Rahmen weiterzuführen. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Transaktionsvereinbarung ist in dem von Toyota am 29. Februar 2012 publizierten Angebotsprospekt ("**Angebotsprospekt**") unter Kapitel D.3. (*Vereinbarungen zwischen Toyota und Uster, deren Organen und Aktionären*) enthalten.

Toyota und Uster haben eine Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung zur gemeinschaftlichen Entwicklung einer Toyota-Spinnmaschine mit Uster-Testsystem abgeschlossen.

#### **4. Potentielle Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und durch die Übernahme ausgelöste Zahlungen**

##### **a) Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat der Uster setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Max-Ulrich Zellweger, Meggen	Präsident
Dr. Barry James Mulady, East Sussex, England	Mitglied
Akira Onishi, Kariya City, Japan	Mitglied
Dr. Geoffrey Scott, Erlenbach	CEO, Mitglied

In der Transaktionsvereinbarung hat sich der Verwaltungsrat verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und zur Annahme zu empfehlen.

Die Amtsperioden der Herren Zellweger, Scott und Onishi werden an der ordentlichen Generalversammlung 2013 und diejenige von Herrn Mulady an der nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche am 12. April 2012 stattfinden soll, ablaufen. Um die Amtsperioden aller Verwaltungsratsmitglieder anzugleichen, wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung vorschlagen, Herrn Mulady für eine Amtszeit von nur einem Jahr als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass die Mandate der Herren Zellweger, Scott und Onishi zu mit den heutigen Bedingungen vergleichbaren Bedingungen weitergeführt werden. Im Angebotsprospekt hat Toyota die Absicht geäußert, nach Vollzug des Angebotes zusätzliche Mitglieder zur Wahl in den Verwaltungsrat der Uster vorzuschlagen. Gemäss Angebotsprospekt hat Toyota die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates bis heute noch nicht bestimmt (vgl. Kapitel D.2. (*Absichten der Toyota betreffend Uster, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*)).

Herr Onishi wurde auf Vorschlag von Toyota in den Verwaltungsrat gewählt. Herr Onishi ist ein Mitarbeiter der Toyota und vertritt Toyota und deren Interessen im Verwaltungsrat. Als in einem Interessenkonflikt stehendes Mitglied des Verwaltungsrates nahm Herr Onishi am Beschluss betreffend die Empfehlung nicht teil (siehe oben Kapitel. F.1. (*Empfehlung*)).

Unter Vorbehalt der vorstehend erwähnten Punkte hat (i) kein Mitglied des Verwaltungsrates einen Vertrag mit Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) abgeschlossen, (ii) steht kein Mitglied des Verwaltungsrates in einer massgeblichen Beziehung zu Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften), (iii) wurde kein Mitglied des Verwaltungsrates auf Vorschlag von Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster

und ihre Tochtergesellschaften) gewählt, (iv) muss kein Mitglied des Verwaltungsrates durch Toyota oder eine mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnde Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) wieder gewählt werden oder (v) übt kein Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt nach den Instruktionen von Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) aus. Ausserdem sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme von Herrn Onishi, weder als Organe noch Angestellte von Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) tätig, noch als Organe oder Angestellte einer Gesellschaft, die mit Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

Nach Auffassung des Verwaltungsrates befinden sich die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme von Herrn Onishi – in keinem Interessenkonflikt in Bezug auf das Angebot.

#### **b) Mitglieder der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung von Uster setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Dr. Geoffrey Scott	Chief Executive Officer
Peter Huber	Chief Financial Officer
Hossein Ghorashi	Head of U.S. Operations
Dr. Naiming Wei	Head of Asian Operations
Thomas Nasiou	Head of Textile Technology
Dr. Rafael Storz	Head of Research and Innovation
Reine Wasner	Head of Marketing and Business Development
Harold R. Hoke Jr.	Head of Sales and Services
Renato Murk	Head of Order Fulfillment

Gemäss Angebotsprospekt hat Toyota keine Absicht, die bestehende Geschäftsleitung auszuwechseln oder deren Anstellungsbedingungen zu ändern.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung (i) hat einen Vertrag mit Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) abgeschlossen, (ii) steht in einer besonderen Beziehung zu Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) oder (iii) übt seine Funktion nach den Instruktionen von Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) aus. Ausserdem sind die Mitglieder der Geschäftsleitung weder als Or-

gane noch Angestellte von Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) tätig, noch als Organe oder Angestellte einer Gesellschaft, die mit Toyota oder einer mit Toyota in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Uster und ihre Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

Nach bestem Wissen des Verwaltungsrates befinden sich die Mitglieder der Geschäftsleitung in keinem Interessenkonflikt in Bezug auf das Angebot.

**c) Finanzielle Auswirkungen des öffentlichen Kaufangebotes aufgrund des Aktien- und Optionsbestandes der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

**(1) Aktien**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Uster hielten per 24. Februar 2012 die folgende Anzahl Uster-Aktien:

<b>Name</b>	<b>Anzahl Uster-Aktien</b>	<b>% der Stimmrechte</b>
Max-Ulrich Zellweger	40'000	0.47
Dr. Barry James Mulady	10'148	0.12
Dr. Geoffrey Scott	239'848	2.84
Peter Huber	0	0
Hossein Ghorashi	75'000	0.89
Dr. Naiming Wei	131'172	1.55
Thomas Nasiou	0	0
Dr. Rafael Storz	34'100	0.40
Reine Wasner	3'700	0.04
Harold R. Hoke Jr.	92'000	1.09
Renato Murk	73'400	0.87
<b>Total</b>	<b>699'368</b>	<b>8.27</b>

Herr Onishi hielt per 24. Februar 2012 keine Uster-Aktien.

In der Transaktionsvereinbarung hat Uster zugesagt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates in der Zeit zwischen dem 21. Februar 2012 und dem zehnten Börsentag der Angebotsfrist die Mitglieder der Geschäftsleitung darum ersuchen werden, (i) die von ihnen gehaltenen Uster-Aktien ins Angebot anzudienen und (ii), sofern dies unter dem Restricted Stock Units ("**RSU**") Plan erforderlich ist, die ihnen unter dem RSU Plan zugeteilten Rechte in Uster-Aktien umzuwandeln und diese anschliessend ebenfalls ins Angebot anzudienen zu lassen (sofern diese Rechte nicht mittels Barabgeltung entschädigt werden).

**(2) Restricted Stock Units**

Zusätzlich zu den Uster-Aktien hielten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Uster per 24. Februar 2012 die folgende Anzahl RSU Rechte:

<b>Name</b>	<b>Anzahl RSU Rechte</b>
Max-Ulrich Zellweger	15'000
Dr. Barry James Mulady	7'500
Dr. Geoffrey Scott	35'000
Peter Huber	0
Hossein Ghorashi	15'000
Dr. Naiming Wei	15'000
Thomas Nasiou	10'000
Dr. Rafael Storz	10'000
Reine Wasner	10'000
Harold R. Hoke Jr.	15'000
Renato Murk	15'000
<b>Total</b>	<b>147'500</b>

Gemäss dem RSU Plan werden die RSU Rechte beim Eintritt eines Verfallereignisses gevestet. Unter der Annahme, dass Toyota nach Vollzug des Angebotes oder zu einem früheren Zeitpunkt mindestens 51% der Uster-Aktien halten wird, würde dies als Verfallereignis gelten und demzufolge wären alle Inhaber von RSU Rechten nach Vollzug des Angebotes oder zu einem entsprechend früheren Zeitpunkt berechtigt, für jedes ihrer RSU Rechte von Uster eine Uster-Aktie zum Preis von CHF 9.40 zu erwerben.

Es gibt keine weiteren Aktienbeteiligungsprogramme oder Optionspläne zur Entschädigung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder.

## 5. Bedeutende Aktionäre der Uster

Gemäss Kenntnisstand des Verwaltungsrates der Uster hielten am 24. Februar 2012 die folgenden Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte von Uster (die Prozentzahlen basieren auf der im Handelsregister eingetragenen Anzahl Aktien):

<b>Aktionär</b>	<b>Prozentsatz an Uster-Aktien</b>
Toyota Industries Corporation	50.34%
Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsgruppe	8.41% <sup>1</sup>

Die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsgruppe setzt sich zusammen aus Max-Ulrich Zellweger, Barry James Mulady, Geoffrey Scott, Thomas Nasiou, Hossein Ghorashi, Naiming Wei, Richard Furter (ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung), Raffael Storz, Denise Bütüner (ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung), Harald R. Hoke Jr., Renato Murk und Reine Wasner.

## 6. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 BEHG

Dem Verwaltungsrat von Uster sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und der Verwaltungsrat von Uster beabsichtigt nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen.

## 7. Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der konsolidierte und geprüfte Jahresabschluss von Uster per 31. Dezember 2011 kann auf der Internetseite von Uster eingesehen werden (<http://www.uster.com/en/investors/publications/financial-reports>). Er ist ferner rasch und kostenlos am Sitz der Uster Technologies AG, Sonnenbergstrasse 10, 8610 Uster, Schweiz (Tel. +41 43 366 36 06; Fax +41 43 366 36 54; e-mail: [investorrelations@uster.com](mailto:investorrelations@uster.com)) erhältlich. Nach Kenntnis des Verwaltungsrates haben sich seit dem 31. Dezember 2011 keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten von Uster ergeben.

<sup>1</sup> Gemäss Mitteilung an die Offenlegungsstelle vom 8. Dezember 2011. Die Abweichung zur in Kapitel F.4.c)(1)(Aktien) erwähnten Zahl könnte auf die veränderte Zusammensetzung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsgruppe auf der einen Seite und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung auf der anderen Seite oder auf seit der Offenlegung vom 8. Dezember 2011 möglicherweise erfolgte Käufe und Verkäufe von Aktien durch Mitglied-er des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zurückzuführen sein.

## **8. Fairness Opinion**

Der Verwaltungsrat hat Ernst & Young AG, Zürich, als unabhängige Expertin beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. Ernst & Young AG ist in ihrer Fairness Opinion vom 20. Februar 2012 zum Schluss gekommen, dass der von Toyota angebotene Preis von CHF 44.00 netto pro Uster-Aktie zuzüglich einer Dividendenzahlung (ohne Verwässerungseffekte) von CHF 2.50 pro Uster-Aktie, für welche Toyota sich verpflichtet hatte, an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu stimmen, angemessen ist.

Die Fairness Opinion von Ernst & Young AG ist in deutscher, französischer und englischer Sprache unter <http://www.uster.com/en/investors/publications/takeover-offer-tico/> rasch und kostenlos zugänglich und kann bei Uster Technologies AG, Sonnenbergstrasse 10, 8610 Uster, Schweiz (Tel. +41 43 366 36 06; Fax +41 43 366 36 54; e-mail: [investorrelations@uster.com](mailto:investorrelations@uster.com)) rasch und kostenlos bezogen werden.

Uster, 29. Februar 2012

Der Verwaltungsrat der Uster Technologies AG

## **G. Rechte der Aktionäre der Uster**

Die Übernahmekommission hat am 15. Dezember 2011 eine erste Verfügung zu diesem Angebot erlassen, welche am 19. Dezember 2011 veröffentlicht wurde. Die Uster-Aktionäre wurden in dem am 19. Dezember 2011 veröffentlichten Inserat "Verschiebung der Veröffentlichung des Angebotsprospektes des Öffentlichen Kaufangebots der Toyota Industries Corporation" auf ihre Rechte hingewiesen.

Kein Uster-Aktionär, der im Zeitpunkt der Voranmeldung am 8. November 2011 mindestens zwei Prozent der Stimmrechte an Uster hielt, hat innerhalb einer Frist von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der ersten Verfügung der Übernahmekommission zum Angebot ein Gesuch um Erhalt der Parteistellung gestellt oder Einsprache gegen die erste Verfügung der Übernahmekommission zum Angebot vom 15. Dezember 2011 erhoben.

## **H. Verfügung der Übernahmekommission**

Das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission vom 28. Februar 2012 hat den folgenden Inhalt:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Toyota Industries Corporation an die Aktionäre von Uster Technologies AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von Toyota Industries Corporation beträgt CHF 110'000.

## **I Durchführung des Kaufangebots**

### **1. Information / Anmeldung**

Die Aktionäre der Uster werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

### **2. Durchführende Bank**

Nomura Bank (Switzerland) Ltd., Zürich, ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

### **3. Angediente Uster-Aktien**

Angediente Uster-Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

### **4. Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugstag**

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Uster-Aktien erfolgt voraussichtlich am 15. Mai 2012.

Uster plant, die an der Generalversammlung der Uster vom 12. April 2012 zu beschliessende Dividende resp. Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen im Betrag von CHF 2.50 pro Uster-Aktie um den 19. April 2012 (Valutadatum) auszubezahlen.

## **5. Kosten und Abgaben**

Die Andienung bzw. der Verkauf von Uster-Aktien im Rahmen des Angebots, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der gegebenenfalls verlängerten Angebotsfrist und der Nachfrist spesenfrei. Die bei der Andienung bzw. beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von Toyota getragen.

## **6. Kraftloserklärung und Dekotierung**

Für den Fall, dass Toyota nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Uster hält, beabsichtigt Toyota die Kraftloserklärung der verbleibenden Uster-Aktien im Sinne von Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte Toyota infolge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Uster halten, beabsichtigt Toyota, Uster entweder mit Toyota oder mit einer von Toyota kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Uster keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG erhalten würden.

Toyota beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots die Dekotierung der Uster-Aktien bei der SIX Swiss Exchange zu beantragen.

## **7. Grundsätzliche Steuerfolgen**

### **a) Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 33 BEHG**

Im Allgemeinen ziehen die Annahme und der Verkauf von Uster-Aktien in das Angebot die folgenden Steuerfolgen nach sich:

#### **i) Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer**

- Uster-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Uster-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorbehalten bleibt der Fall eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von Uster durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Uster-Aktionäre ("indirekte Teilliquidation"). Uster-Aktionäre mit Beteiligungen unter 20% sind davon in der Regel nicht betroffen, sofern sie ihre Uster-Aktien im Rahmen des Kaufangebots andienen.
- Uster-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Uster-Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen

Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese Steuerfolgen sind für Einkommenssteuerzwecke ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als gewerbmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.

- Uster-Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Uster-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.

## **ii) Schweizer Verrechnungssteuer**

- Grundsätzlich löst der Verkauf von Uster-Aktien im Rahmen des Kaufangebots ungeachtet des Steuerdomizils des anbietenden Uster-Aktionärs keine Schweizer Verrechnungssteuerfolgen aus.

Falls Toyota nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte von Uster hält und gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Uster-Aktien beantragt (siehe Kapitel I.6. zu Kraftloserklärung und Dekotierung), werden die Steuerfolgen für diejenigen Uster-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Uster-Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten.

## **b) Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion**

Die Nichtandienung von Uster-Aktien in das Kaufangebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Angebot, wie in Kapitel I.6. (Kraftloserklärung und Dekotierung) beschrieben, im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

### **i) Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer**

- Für Uster-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Uster-Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert (sowie allfälliger Reserven aus Kapitaleinlagen) der Uster-Aktien ("Liquidationsüberschuss") grundsätzlich der Einkommenssteuer.
- Uster-Aktionäre, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Uster-Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindungsfusion grundsätzlich steuerbaren Beteiligungsertrag oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den Beteiligungsabzug geltend machen.

- Uster-Aktionäre, welche nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die Uster-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.

## ii) Schweizer Verrechnungssteuer

- Für alle Uster-Aktionäre (ungeachtet des Steuerdomizils) kann die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert (sowie allfälliger Reserven aus Kapitaleinlagen) der Uster-Aktien ("Liquidationsüberschuss") grundsätzlich der Schweizer Verrechnungssteuer in der Höhe von 35% unterliegen.
- Die Verrechnungssteuer wird Uster-Aktionären mit steuerrechtlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung deklarieren.
- Für im Ausland ansässige Uster-Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen des allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben sind. Uster-Aktionäre ohne steuerrechtlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben zu beachten, dass die Verfahren und Fristen zur Geltendmachung möglichen Besteuerungsvorteile gemäss Doppelbesteuerungsabkommen je nach Rechtsordnung unterschiedlich sein können.

**Allen Uster-Aktionären und an Uster-Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Kaufangebots zu konsultieren.**

**K. Zeitplan**

8. November 2011	Publikation der Voranmeldung (elektronische Medien)
10. November 2011	Publikation der Voranmeldung (Printmedien)
29. Februar 2012	Publikation des Angebotsprospektes
1. März 2012	Beginn der Karenzfrist
14. März 2012	Ende der Karenzfrist
15. März 2012	Beginn der Angebotsfrist
12. April 2012	Ordentliche Generalversammlung der Uster
13. April 2012	Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MEZ*
16. April 2012	Publikation provisorisches Zwischenergebnis (elektronische Medien)*
19. April 2012	Publikation definitives Zwischenergebnis (Printmedien)*
19. April 2012	Valutatag der Dividendenzahlung
20. April 2012	Beginn der Nachfrist*
4. Mai 2012	Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MEZ*
7. Mai 2012	Publikation provisorisches Endergebnis (elektronische Medien)*
10. Mai 2012	Publikation definitives Endergebnis (Printmedien)*
15. Mai 2012	Vollzug des Kaufangebots*

\* Toyota behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern und/oder den Vollzug des Kaufangebots zu verschieben nach Massgabe von Kapitel A.5. (Angebotsfrist). Der Zeitplan wird diesfalls angepasst.

**L. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Kaufangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

**M. Veröffentlichungen**

Das öffentliche Kaufangebot sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Kaufangebot werden in der NZZ in deutscher Sprache sowie in der Le Temps in französischer Sprache veröffentlicht. Sie werden auch Bloomberg und Reuters zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann rasch und kostenlos in Deutsch und Französisch bezogen werden bei: Nomura Bank (Switzerland) Ltd., Investment Banking Division, Kasernenstrasse 1, Postfach, 8021 Zürich, Tel: +41 (0)44 295 74 84, Fax: +41 (0)44 298 38 96, E-Mail: Swiss-Prospectus@nomura.com. Dieser Prospekt und das Angebotsinserat sind ferner abrufbar unter [http://www.toyota-industries.com/news/2011/uster\\_technologies/confirm.html](http://www.toyota-industries.com/news/2011/uster_technologies/confirm.html).